

3 Ws 156/05 (StVollz)

1 StVK 74/04

LG Kassel



Eingegangen

07. MAI 2005

LÖWENSTEIN & BANHEGYI  
Rechtsanwälte

## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In der Strafvollzugssache

des Strafgefangenen  
z. Zt. in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Kassel I,

-Bevollm.: RA Löwenstein, Altenritter Str. 9, 34225 Baunatal-

wegen Vollzugsplanfortschreibung,

hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kassel vom 30.12.2004

am 29.4.2005

**b e s c h l o s s e n :**

1. Soweit die Strafvollstreckungskammer die Anträge gegen die geltend gemachten Einwendungen gegen die Verfahrensweise bei dem Fortschreibungsverfahren zurückgewiesen hat, wird die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Antragstellers als unzulässig verworfen, da eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 StVollzG).

Die Frage, ob ein generelles Anwesenheitsrecht des Rechtsanwaltes eines Verurteilten bei der Vollzugsplanung besteht bzw. ob ein Verurteilter einen Anspruch auf Zulassung seines anwaltlichen Vertreters zur Vollzugsplankonferenz hat, ist obergerichtlich bereits entschieden ( vgl. OLG Stuttgart, Be-

schluss vom 29.1.2001 – 4 Ws 15/01; BVerfG, Beschluss vom 11.6.2001 – 2 BvR 598/01, beide zitiert nach juris ). Dem schließt sich der Senat an.

Im übrigen steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde, *wann* und *auf welche Weise* sie die Erörterung des Vollzugsplanes bzw. dessen Fortschreibung mit dem Verurteilten vornimmt ( vgl. OLG Stuttgart a.a.O. ). Vorliegend hat die JVA dem Antragsteller Gelegenheit hierzu in der Konferenz am 12.2.2004 gegeben. Dass sie diesen Termin angesichts der Kollision mit dem Besuch der Großmutter des Antragstellers nicht verschoben hat, mag auf internen Zwängen, ja vielleicht auch auf einer gewissen Unfähigkeit eines Behördenapparates, flexibel zu reagieren, beruhen, kann aber eine Rechtswidrigkeit der Vollzugsplanfortschreibung nicht begründen, wenn sich der Antragsteller in dieser Situation für die Abhaltung seines Besuches entschieden hat.

Auch die Zeitspanne zwischen den beiden letzten Vollzugsplanfortschreibungen kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Nach § 7 III StVollzG ist der Vollzugsplan in „angemessenen Fristen“ fortzuschreiben. Wenn sich auch im Einzelfall durch Berücksichtigung relevanter Umstände und u.U. durch Einholung von Gutachten ( vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10.Aufl., Rdnr. 8 zu § 7 ) längere Abstände als die in der Regel als angemessenen angesehenen sechs Monate ergeben können, sind bei einer Zeitspanne von 16 Monaten dem Antragsteller Zweifel an der Angemessenheit zuzugeben, dies kann jedoch nicht zu einer Aufhebung der dann getroffenen Fortschreibung führen.

2. Die Vollzugsplanfortschreibung der JVA Kassel vom 12.4.2004 und der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer werden jedoch insoweit aufgehoben, als dem Verurteilten darin die Aufnahme in die sozialtherapeutische Anstalt verwehrt, er für Vollzugslockerungen jeglicher Art als nicht geeignet eingestuft und der geschlossene Vollzug bis zum Haftzeitende fortgeschrieben wird und sein hiergegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen wurde.

Die Vollzugsbehörde wird verpflichtet, den Antragsteller insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senates erneut zu bescheiden.

**Gründe:**

Im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung vom 12.2.2004 lehnte die JVA die Aufnahme des Verurteilten in die sozialtherapeutische Anstalt ab, da der Verurteilte noch nicht die zeitlichen Kriterien für eine Aufnahme erfülle, außerdem legte sie fest, dass er für jegliche Lockerungen im extramuralen Bereich ungeeignet sei und stellte fest, der Verurteilte verbleibe bis zu der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug und gehe danach in die Sicherungsverwahrung. Seinen hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer abschlägig beschieden.

Soweit sich seine Rechtsbeschwerde hiergegen richtet, ist sie nach Maßgabe des § 116 I StVollzG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Ablehnung der Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt sowie die Versagung von Lockerungen und der festgesetzte Verbleib im geschlossenen Vollzug entsprechen nicht den an sie zu stellenden Begründungsanforderungen.

Die Entscheidung über die Verlegung eines Gefangenen in die Sozialtherapeutische Anstalt obliegt in der Regel dem Anstaltsleiter, der nach dem Vollstreckungsplan für die Aufnahme des Gefangenen in die dort vorgesehene reguläre Justizvollzugsanstalt zuständig ist. Das Zustimmungserfordernis des Leiters der Sozialtherapeutischen Anstalt soll sicherstellen, dass dessen Fachkunde die Frage der Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit bestimmt (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Auflage, Rdnr. 13 zu § 9).

Dem Anstaltsleiter ist es daher nicht verwehrt, die beantragte Verlegung zu versagen, wenn bereits formale Kriterien für eine Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt, welche diese konzeptbedingt – wie die zeitlichen Vorgaben in HAB zu § 9 – ihrer Ermessensausübung regelmäßig zugrundelegt, nicht gegeben sind.

Die Rechtsprechung hat im Rahmen der früheren Fassung des § 9 StVollzG auch ausdrücklich gebilligt, dass die Anstalt die Behandlung von Gefangenen abgelehnt hat, welche diese Vorgaben nicht erfüllen, namentlich solche, die nach Durchlaufen des sozialtherapeutischen Behandlungsvollzuges noch längere Freiheitsstrafe im Regelvollzug zu verbüßen hatten ( vgl. Senat, Beschluss vom 27.8.2004 – 3 Ws 845/04 <StVollz> ).

Diese Rechtsprechung kann für den nach wie vor als Ermessensvorschrift ausgestalteten § 9 II StVollzG Fortgeltung beanspruchen.

Die Ablehnung der Verlegung aus dem genannten Grund setzt jedoch voraus, dass die Justizvollzugsanstalt im einzelnen nachprüfbar darlegt, warum der Antragsteller die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Dieses Erfordernis kann durch den bloßen Hinweis auf den Wortlaut der HAB zu § 9 nicht ersetzt werden, wonach die Aufnahme in der Sozialtherapeutischen Anstalt voraussetzt, dass die voraussichtliche Vollzugsdauer mehr als 18 Monate und weniger als 60 Monate beträgt und die Aufnahme von Verurteilten, bei denen z.B. Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, nur erfolgen kann, wenn sie in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft erfüllen werden. Denn zum Zweidrittelzeitpunkt kommt sowohl die Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe als auch der im Anschluss notierten Sicherungsverwahrung in Betracht.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt hatte der Verurteilte bereits nur noch 14 Monate bis zum Erreichen des Zweidrittelzeitpunktes zu verbüßen. Eine 60 Monate übersteigende Haftdauer war von daher nur zu erwarten, wenn voraussichtlich auch eine Therapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht zu einer für die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes und der Sicherungsverwahrung ausreichend günstigen Sozialprognose führen wird ( vgl. hierzu OLG Stuttgart, NStZ 2000, 167 ).

Hierzu verhält sich die Begründung der JVA in keiner Weise.

Gleiches gilt für die weitere Voraussetzung der Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt, dass der Verurteilte in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft erfüllen wird.

Diese Voraussetzung kann nach ständiger Rechtsprechung des Senates nur im Rahmen einer umfassenden *Gesamtabwägung* verneint werden. Eine solche Abwägung hat die JVA jedoch nicht vorgenommen. Sie hätte spätestens im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer erfolgen müssen.

Aus dem gleichen Grund kann auch die Feststellung der JVA, dass der Verurteilte bis zum Ende der Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug verbleiben müsse, keinen Bestand haben. Die erforderliche umfassende Gesamtabwägung kann auch nicht durch die passagenweise Wiedergabe der Äußerungen des psychiatrischen Sachverständigen vor dem erkennenden Gericht zur Frage der Sicherungsverwahrung ersetzt werden.

Nach alledem war insoweit sowohl die Entscheidung der Kammer als auch der Vollzugsbehörde aufzuheben und die Vollzugsbehörde gem. § 115 IV 2 StVollzG zur Neubescheidung zu verpflichten.

Ob die gerügte Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes durch das Gericht Verfahrensrecht verletzt, kann offen bleiben, denn es ist nicht ersichtlich, dass die Entscheidung auf einem solchen Verfahrensfehler beruhen könnte.

3. Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat der Antragsteller zu tragen, jedoch wird die Gebühr des gesamten Verfahrens um 2/3 ermäßigt und hat die Staatskasse zwei Drittel der notwendigen Auslagen des Verurteilten zu tragen (§ 121 II, IV StVollzG i.V.m. § 473 IV StPO).
4. Der Gegenstandswert wird für beide Instanzen auf 5000 € festgesetzt.

Dr. Pfeifer  
VRinOLG



Ausfertiger Dr. Müller-Metz  
Frankfurt am Main, den 14.05.05

Lissner  
RinOLG